



## FFH-Gebiet 2334-304

### „Neumühler See“

### Fachbeitrag Wald

10. März 2011

Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen  
Raums:

Hier investiert Europa in die  
ländlichen Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des  
Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum  
Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013 unter Beteiligung  
der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-  
Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet  
und veröffentlicht.

Web: [www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de)



## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin



### Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz;  
Referat 211 und Referat 222

### Bearbeitung:



Landesforst  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Betriebsstelle Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme  
Fachgebiet Standortserkundung/Natura2000  
Zeppelinstr. 3  
19061 Schwerin

VA Gunnar Horack,  
FOR Kerstin Lehniger  
FA Dietmar Frömdling

### Mitwirkung von:

Christian Puls  
Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb  
Waldweg 9  
17192 Lansen-Schönau

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1 DAS FFH-GEBIET</b>	<b>6</b>
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.4. Schutzgebiete	13
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	13
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	13
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	13
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	14
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	14
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	17
<b>2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLIBENSRAUMTYPEN (WLRT)19</b>	
2.1 Begriffe	19
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	20
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	20
2.4 Verwendete Unterlagen	21
<b>3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)</b>	<b>22</b>
<b>4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN</b>	<b>22</b>
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	22
4.1.1 Waldmeister-Buchenwald 9110	22
4.1.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	23
4.1.3 Erlen- und Eschenwald an Fließgewässern	24
4.1.4 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)	24
<b>5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN</b>	<b>25</b>
5.1 Defizitanalyse	25
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	27
5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	28
5.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	29
5.2.3 Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91E0*	30
<b>6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN</b>	<b>31</b>
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	31
6.2 Kostenmanagement	35

6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	35
<b>6.3 Vertragsnaturschutz</b>	<b>35</b>
<b>7. ANLAGEN</b>	<b>36</b>
<b>7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT</b>	<b>36</b>
<b>7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V</b>	<b>37</b>
<b>7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten</b>	<b>38</b>
<b>7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald</b>	<b>39</b>
<b>7.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Schweriner Seenlandschaft</b>	<b>40</b>
<b>7.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft</b>	<b>41</b>
<b>7.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)</b>	<b>42</b>
<b>7.8 Waldrandgestaltung</b>	<b>43</b>
<b>7.9 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)</b>	<b>44</b>
<b>7.10 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)</b>	<b>45</b>
<b>7.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)</b>	<b>46</b>
<b>7.12 Kartendarstellungen</b>	<b>47</b>
7.12.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	47
7.12.2 Schutzgebiete	47
7.12.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope	47

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2334-304 Meldeunterlagen	7
Abbildung 2: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke	9
Abbildung 3: Nährkraftausstattung der Standorte im FFH-Gebiet	11

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Lage des FFH-Gebietes in den Landkreisen	7
Tabelle 2: Forsthoheitliche Zuordnung des FFH-Gebietes	10
Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	10
Tabelle 4: Baumartenverteilung	11
Tabelle 5: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	12
Tabelle 6: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	14
Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	14
Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	17
Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	18
Tabelle 10: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9110	22
Tabelle 11: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	23
Tabelle 12: Auswertung Erlen- und Eschenwald	24
Tabelle 13: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	26
Tabelle 14: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9110	28
Tabelle 15: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130	29

## 1 Das FFH-Gebiet

### 1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Neumühler See“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

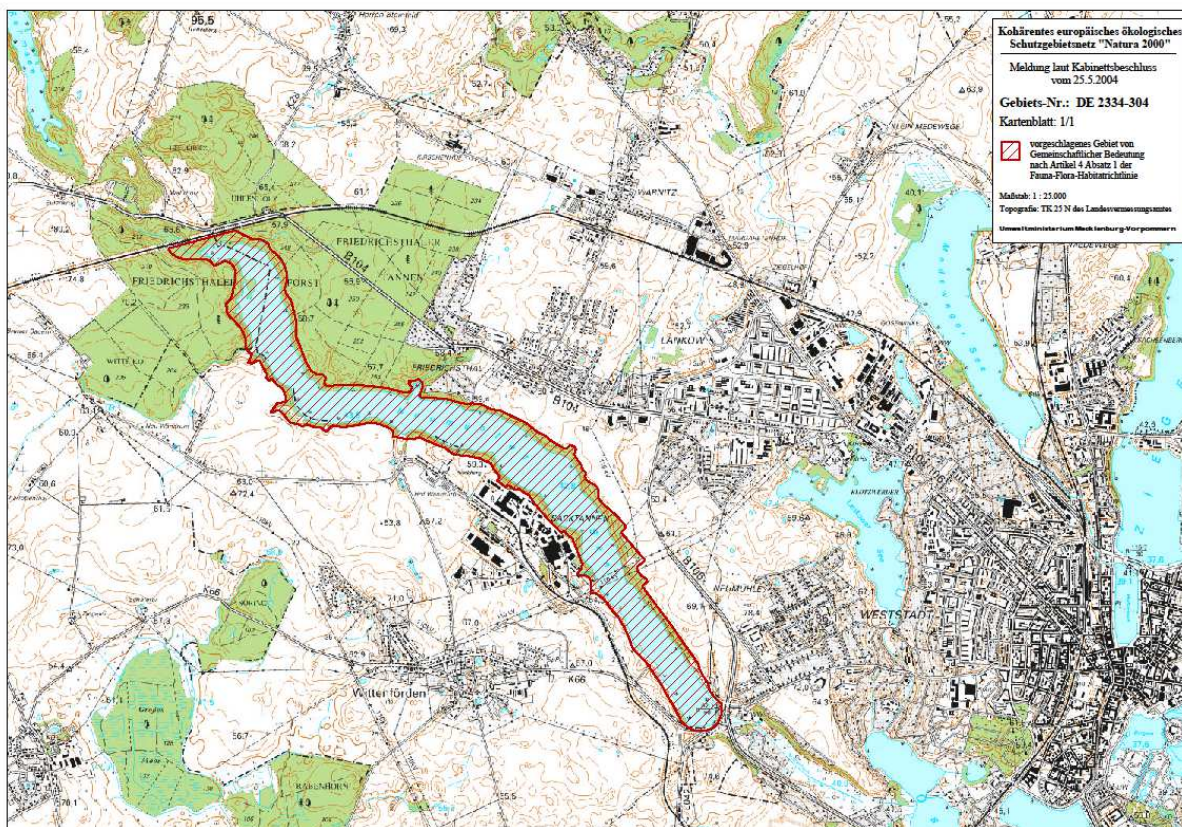
Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“<sup>1</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“<sup>2</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

<sup>1</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx  
<sup>2</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

## 1.2 Lage, Größe, Naturraum

### Lage und Größe

Das FFH-Gebiet DE 2334-304 „Neumühler See“ liegt südlich der Landeshauptstadt Schwerin. Es umfasst den gesamten Neumühler See inklusive seiner Uferbereiche. Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Gesamtgröße von 256 ha.



**Abbildung 1: FFH-Gebiet 2334-304 Meldeunterlagen**

Das FFH-Gebiet liegt in drei Landkreisen.

**Tabelle 1: Lage des FFH-Gebietes in den Landkreisen**

Landkreis	Fläche (ha)	Flächenanteil (%)
Schwerin	219,04	86
Nordwestmecklenburg	24,79	10
Ludwigslust	12,13	5
Gesamt	255,96	100

### Geologie und naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung liegt das FFH-Gebiet im Wuchsgebiet 05 Ostholsteinisch- Westmecklenburger Jungmoränenland und gehört zum Wuchsbezirk 05.01 - Oldesloe-Gadebuscher Grund-(Wellen-)moräne. (Abbildung 2).

#### Geologiebeschreibung

##### Pleistozän:

Der Verlauf der Eisrandlagen im FFH-Gebiet westlich von Schwerin ist unsicher.

Der Neumühler See schneidet sich von Südost nach Nordwest zuerst durch Ablagerungen der Endmoränen, danach durch die der Grundmoräne und anschließend durch Sanderflächen.

Der geologischen Karte nach zählen die End- und die Grundmoränenablagerungen nicht zur W2max. Also sind die Ablagerungen entweder der W1F oder der W1B zuzuordnen.

Dem widersprechend werden diese Moränen in „Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke“, Bd. 2 im Kapitel WG-05 Allgemeine Beschreibung<sup>3</sup> der W2max zugeordnet.

Sicher ist, dass es weichselkaltzeitliche Ablagerungen sind.

##### Holozän:

Durch das Austauen der in subglaziären Rinnen befindlichen Toteismassen entsteht der Neumühler See.

Torfbildungen in verlandeten Flachwasserbereichen entstehen.

#### Klimabeschreibung

Der Großklimabereich des Gebietes ist *alpha* – Nordostniedersächsisch-mecklenburgisches Binnenplanarklima – (Schweriner Klima). Der Großklimabereich *alpha* ist stärker maritim geprägt. Als Abgrenzung zu *beta* und *delta* dient die 600 mm Niederschlagsgrenze. Die Klimafeuchte reicht für ein optimales Pflanzenwachstum fast oder ganz aus.

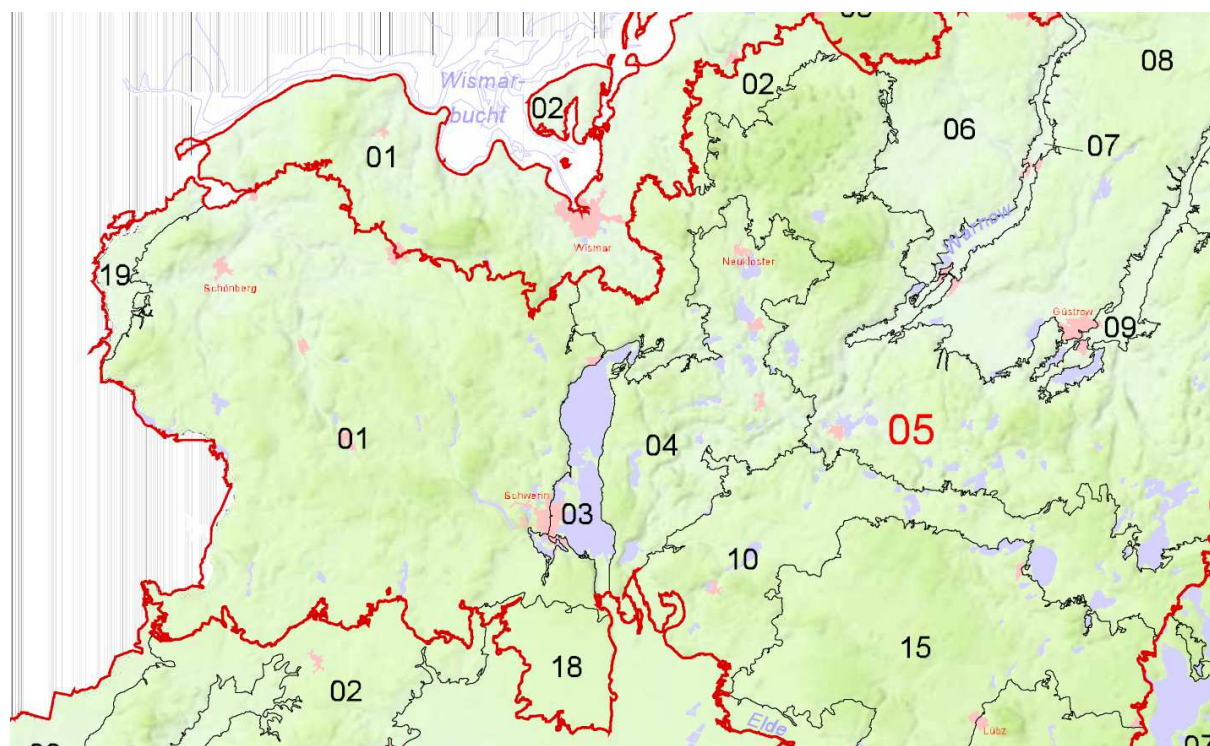
- Kennwerte:
- der Klimabereich liegt im Wärmegürtel 3 (7,7-9,0 °C Lufttemperatur),
  - Maritim-Kontinentalgefälle: mäßig maritim (16,1-18° C Jahresschwankung der Lufttemperatur)
  - Niederschläge: zwischen 600 und 680 mm/Jahr (ziemlich hoch)
  - relative Luftfeuchte: 70 %
  - mittlere Windgeschwindigkeit: 4,0 m/s.

<sup>3</sup>

Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

Klimatische Kenndaten für das Gebiet (Klimastation Schwerin):

Jahresniederschlag:	620 mm	Niederschlag i.d. Vegetationszeit:	298 mm
Temperatur, Jahresmittel:	8,35°C	Mittel Vegetationszeit:	14,94°C
Luftfeuchtigkeit, Jahresm.:	80,3%	Mittel Vegetationszeit:	75,2



**Abbildung 2: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke**

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2<sup>4</sup> entnommen werden.

<sup>4</sup>

### 1.3 Darstellung der Waldfläche

#### Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet liegt im Revier Friedrichsthal des Forstamtes Radelübbe .

Tabelle 2: Forsthoheitliche Zuordnung des FFH-Gebietes

Revier	Waldfläche im FFH-Gebiet (ha)
Friedrichsthal	71,60

Die Angaben von Tabelle 2 beziehen sich auf die Gesamtwaldfläche, inklusive der Nichtholzböden. In dieser Flächenangabe sind Teilflächen enthalten, die sowohl vollständig innerhalb als auch in Teilen außerhalb des FFH-Gebietes liegen.

#### Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Bearbeitungsgebietes. Bezugsgröße ist die Gesamtwaldfläche, inklusive der Nichtholzböden. Innerhalb des Bearbeitungsgebietes können einzelne Teilflächen sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes liegen.

Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	1,35
Kommunalwald	36,23
Anstalts- und Stiftungswald	41,07
Privater Gemeinschaftswald	1,54
Privatwald	19,62
Anderer Privatwald	0,20

### Baumartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Baumartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Bearbeitungsgebietes. Insgesamt sind auf 69,87 ha Oberstandsfläche (DSW, ohne NHB) 22 Baumarten vertreten. Die Angaben beziehen sich auf den Oberstand.

**Tabelle 4: Baumartenverteilung**

Baumart	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Rotbuche	25,69	36
Stiel- und Traubeneiche	12,94	18
Roterle	10,42	15
Pappelarten	4,40	6
Birkenarten	4,35	6
Sonstiges Hartlaubholz	5,26	7
Sonstiges Weichlaubholz	0,58	1
Gemeine Kiefer	3,95	6
Sonstiges Nadelholz	2,28	2
Nichtholzboden	1,73	2
<b>Gesamtfläche</b>	<b>71,60</b>	<b>100</b>

### Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes sind durch unterschiedliche Nährkraftausstattung gekennzeichnet. 85 % der Standorte sind reich oder kräftig nährstoffversorgt. Organische und mineralische Nässtandorte haben einen Anteil von 20 %.

**Abbildung 3: Nährkraftausstattung der Standorte im FFH-Gebiet**

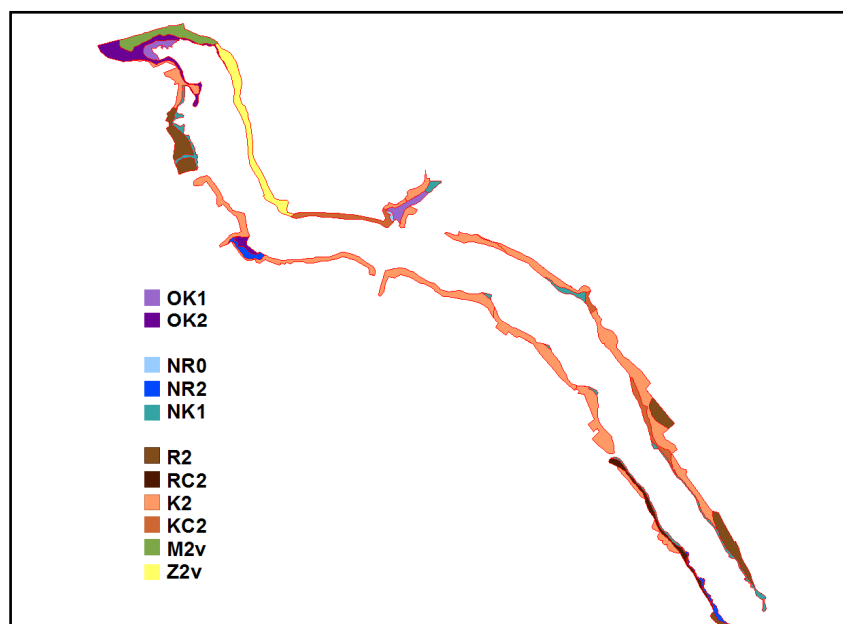


Tabelle 5: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
kräftige nasse Sümpfe	OK1	2,15	3,0
kräftige Sümpfe	OK2	6,47	9,0
<b>Σ Organische Nassstandorte</b>		<b>8,62</b>	<b>12,0</b>
reiche (dauer-)sumpfige Standorte	NR0	0,19	0,3
reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR2	1,47	2,1
kräftige (dauer-)nasse Standorte	NK1	3,82	5,3
<b>Σ Mineralische Nassstandorte mit Dauerfeuchte</b>		<b>5,48</b>	<b>7,6</b>
reiche mittelfrische Standorte	R2	8,92	12,4
kräftige mittelfrische Standorte	K2	32,99	46,0
Kräftige, karbonatische mittelfrische Standorte	KC2	4,67	6,5
mäßig nährstoffhaltige mittelfrische Standorte, verhagert	M2v	4,32	6,0
zeimlich arme mittelfrische Standorte, verhagert	Z2v	6,60	9,3
<b>Σ Unvernässte Standorte</b>		<b>57,50</b>	<b>80,3</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>71,60</b>	<b>100,0</b>

#### Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet 2334-304 „Neumühler See“ besteht zu 28 % aus Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

## **1.4. Schutzgebiete**

### 1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines Vogelschutzgebietes oder eines anderen internationalen Schutzgebietes.

### 1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Das FFH-Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Schweriner Seenlandschaft der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust und Schwerin.

Die Verordnung über das Schutzgebiet ist im Anhang enthalten (siehe 7.5.)

## **1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes**

Nach §34 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 6: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3140	- Unterwasservegetation aus Armleuchteralgen, Oligo- bis mesotrophe und basen- oder kalkreiche Wasserverhältnisse	teilweise im Wald gelegen
9130	- Buchenwälder auf kräftigen bis reichen Standorten - Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln - angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	WLRT
91E0	- Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik - Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen - angrenzende Flächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	WLRT
Fischotter	- naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen - Verbund zwischen den einzelnen Gewässer - geringe Gefährdung durch Straßenverkehr - keine dauerhaften Störungen - geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitatenelemente teilweise an Wald angrenzend
Bauchige Windelschnecke	- dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenfluren ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten - Gewässerufer mit Röhrichtern oder Seggenrieden - Waldflächen mit Seggenrieden	Habitatenelemente teilweise im Wald gelegen

## 1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

### 1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

#### Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit \*)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	184,93	B	?	?
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	0	-	9,37	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	41,44	B	11,13	A
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	3,34	B	4,09	A
<b>Summe Flächengröße</b>		<b>229,71</b>		<b>209,52</b>	

In Tabelle 7 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der

Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet vier Wald-Lebensraumtypen und ein Offenland-Lebensraumtyp mitgeteilt.

#### Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9110

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 0 ha des WLRT 9110 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 9,37 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Das LUNG hat in seiner Vorauswahl alle Buchenbestände dem Lebensraumtyp 9130 zugeordnet. Die Auswertung der forstlichen Standortserkundung in diesem Gebiet, entsprechend der „Arbeitsanweisung“, ergab jedoch, dass 9,37 ha Waldfläche eindeutig dem Lebensraumtyp 9110 zuzuordnen sind.

**Resultat:** Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind Bestände mit einer Flächengröße von insgesamt 9,17 ha LRT 9110 neu ausgewiesen worden.

#### Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 41,44 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 11,13 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf das forstliche Abteilungsnetz, die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinflächigere Teilfläche.

**Resultat:** Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße >0,5 ha), deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen, entfallen.

2. Die Vorauswahl bezog sich nicht auf die tatsächliche Baumartenverteilung in den Beständen vor Ort, sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.

**Resultat:** Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha), deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen, entfallen. Dies trifft besonders an den Ufern der südlichen gelegenen Seehälfte zu. Hier sind Stieleiche, Pappel, Kiefern, Lärchen und Birken die dominanten Baumarten.

3. Es wurden im FFH-Gebiet 2334-304 9,37 ha vom LRT 9110 ausgewiesen. Diese Fläche wurde in der Vorauswahl durch das LUNG als LRT 9130 erfasst.

**Resultat:** Die davon betroffenen Bestände sind entfallen.

#### Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91E0\*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen der WLRT 91E0\* mit einer Fläche von 3,34 ha ausgeschieden. Bei der Vor-Ort-Kontrolle wurden 4,09 ha dieses Lebensraumtyps ermittelt.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf die zu diesem Zeitpunkt erfassten Waldflächen. Durch Aktualisierung der Waldaußengrenzen ist die Waldfläche insgesamt vergrößert worden.

**Resultat:** Auch im Bereich des Lebensraumtyps 91E0\* gab es Waldflächenzuwachs. So hat sich die Fläche der Bestände, die entsprechend der „Arbeitsanweisung“ den WLRT-Definitionen entsprachen, vergrößert.

2. Die Vorauswahl bezog sich nicht auf die natürlich erhobenen Baumarten, sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt. Dabei wurden die Nichtholzböden nicht berücksichtigt. Teilweise wurden Flächen der Nichtholzböden zu Holzböden.

**Resultat:** Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ konnten weitere Bestände, deren Baumartenzusammensetzung und Stammstandortsformengruppe den WLRT-Definitionen entsprachen, als WLRT ausgewiesen werden.

3. Die Vorauswahl bezog sich auf das forstliche Abteilungsnetz, die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinflächigere Teilfläche und bei diesem WLRT sogar auf die Behandlungseinheit.

**Resultat:** Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ konnten zusätzliche Bestände (Flächengröße >0,5 ha), deren Baumartenzusammensetzung den WLRT-Definitionen entsprachen, zusätzlich ausgewiesen werden.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit \*)**

<b>EU-Code</b>	<b>Art</b>	<b>Status lt. SDB</b>	<b>Populationsgröße lt. SDB</b>	<b>Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB</b>	<b>Erhaltungszustand der Habitate aktuell</b>	<b>Nachweise im Gebiet</b>
1355	Fischarter (Lutra lutra)	Nicht ziehend	iP	C	?	?
1016	Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulisiana)	Nicht ziehend	iC	A	?	?

## 1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Wald-Lebensraumtypen hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

**Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000**

<b>LRT EU- Code</b>	<b>Prioritärer LRT</b>	<b>Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land</b>	<b>Landesweit hohe Flächen anteile (≥ 25%) als ungünstig bewertet (C)</b>	<b>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</b>
9110	-	-	-	-
9130	-	-	-	-
91E0*	x	-	-	-

## 2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

### 2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

#### Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

#### Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

#### Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

### Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

### **2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter**

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
- Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT-spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

### **2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens**

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

## 2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotoptypen §20 NatSchAG
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2011 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2011

### 3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet 2334-304 „Neumühler See“ wird für die Bearbeitung der *nicht-prioritären* Waldlebensraumtypen in einer Bewertungseinheit bearbeitet. Innerhalb dieser erfolgt die Bewertung der vorhandenen WLRT.

## 4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen

### 4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

#### 4.1.1 Waldmeister-Buchenwald 9110

**Tabelle 10: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9110**

Parameter WLRT 9110			Gesamt	
	Wert	Bewertung		
WLRT- Fläche (ha)	9,17	A	<b>9,17</b>	
<b>Habitatstrukturen</b>	<b>A</b>		<b>A</b>	
Anteil der Reifephase (%)	100	A		
Anteil der Überlappungsphase (%)	49,9			
Altholzinseln (%)	0			
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	11,5	A		
<b>Arteninventar</b>	<b>A</b>			
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100	A		
Auftreten von Störzeigern (%)	0			
Tier- und Pflanzenarten				
<b>Beeinträchtigungen</b>	<b>A</b>			
Fahrspuren	0	A		
Bodenbearbeitung %	14	B		
Schäden an Waldvegetation %	0	A		
<b>Gesamt</b>		<b>A</b>		<b>A</b>

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in A - hervorragend eingestuft.

## 4.1.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 11: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Parameter WLRT 9130			Gesamt	
	Wert	Bewertung		
WLRT- Fläche (ha)	11,13		<b>11,13</b>	
<b>Habitatstrukturen</b>	<b>B</b>		<b>A</b>	
Anteil der Reifephase (%)	53,3	C		
Anteil der Überlappungsphase (%)	0			
Altholzinseln (%)	0			
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	10,6	A		
<b>Arteninventar</b>	<b>A</b>			
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	90,7	A		
Auftreten von Störzeigern (%)	0,13			
Tier- und Pflanzenarten				
<b>Beeinträchtigungen</b>	<b>A</b>			
Fahrspuren	0	A		
Bodenbearbeitung %	0	A		
Schäden an Waldvegetation %	0	A		
<b>Gesamt</b>	<b>A</b>			<b>A</b>

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in A - hervorragend eingestuft

## 4.1.3 Erlen- und Eschenwald an Fließgewässern

Tabelle 12: Auswertung Erlen- und Eschenwald

Parameter WLRT 91E0*			Gesamt	
LRT-Fläche (ha)	4,09		4,09	
	Wert	Bewertung	Bewertung	
<b>Habitatstrukturen</b>		<b>A</b>		
Reifephase (%)	35,2	A		
„gestörte“ Raumstruktur (%)	0			
Altholzinseln (%)	0			
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	13	A		
<b>Arteninventar</b>		<b>A</b>		
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100			
Auftreten von Störzeigern (%)	0	A		
Tier- und Pflanzenarten				
<b>Beeinträchtigungen</b>		<b>A</b>		
naturnahe Gewässermorphologie (%)	100	A		
veränderte Standortverhältnisse / negativer Einfluss angrenzender Nutzungen (%)	0	A		
Schäden an Waldvegetation (%)	0	<b>A</b>		
<b>Gesamt</b>		<b>A</b>		<b>A</b>

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in A - hervorragend eingestuft.

Im FFH- Gebiet 2334-304 wurden auf einer Fläche von 24,39 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die Waldlebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ (9,17 ha), 9130 „Waldmeister-Buchenwald (11,13 ha) und um den 91E0\* „Erlen-Eschenwald an Fließgewässern“ (4,09 ha).

## 4.1.4 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 1996-2014 die gesetzlich geschützten Biotope auf der gesamten Landesfläche erfasst. Grundlage dafür bildet die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“.

Neben den in diesem Fachbeitrag Wald ausgewiesenen Waldlebensraumtypen, deren Erfassungsgröße regelmäßig erst bei 0,5 ha beginnt, ist es möglich, dass gesetzlich geschützte Biotope oder durch zeitlich begründete Veränderungen weitere Lebensraumtypen u. a. aus dem Offenlandbereich im Einzelfall zu kartieren und zu berücksichtigen sind.

Die Lage der Biotope im FFH-Gebiet ist in Anlage 7.12.3 dargestellt.

## 5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

### 5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wieweit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen WLRT vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von

Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

**Tabelle 13: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I**

<i>LRT Code</i>	<i>Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt</i>	<i>Aktueller Erhaltungszustand</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i>
9110	-	A	A	A	A
9130	B	A	A	A	A
91E0	B	A	A	A	A

## 5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete getroffen. So liegt das FFH Gebiet 2334-304 „Neumühler See“ im Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft“. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei von den Regelungen weitgehend unberührt.

Für alle Waldlebensraumtypen die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
2. „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können

## 5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

**Tabelle 14: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9110**

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	5,41
Anstalts- und Stiftungswald	75,71
Privatwald	18,88

Die Buchenbestände dieses LRT befinden sich auf den ausgehagerten Steilufeln im nördlichen Bereich des Neumühler Sees. Es handelt sich um reine, sehr alte Buchenbestände mit geringer Bonität und mittlerer bis geringer Qualität. Auf Grund des Alters und der Uferlinie gibt es sehr viele Alt- und Biotopbäume.

Die sehr intensive Nutzung des FFH-Gebietes als Naherholungsgebiet schränkt die weitere Erhöhung des stehenden Totholzanteils aus Gründen der Verkehrssicherheit ein. Es ist ohnehin aus Sicht der Anforderungen an Habitatstrukturen bereits ein hervorragender Zustand hergestellt.

Auf Grund der ungünstigen Oberbodenverhältnisse auf den Z2v Standorten hat die Rotbuche Schwierigkeiten sich auf natürliche Art zu verjüngen. Um die Baumartenzusammensetzung im aktuellen Zustand (A - hervorragend) zu erhalten, sollte unbedingt auf das Pflügen verzichtet werden, es gilt als maßgebliche Beeinträchtigung und ist waldbaulich wenig hilfreich. Auf Grund der steilen Uferhänge besteht Erosionsgefahr. Bodenarbeiten verstärken noch die Verhagerungseffekte.

Die standörtlich bedingten Schwierigkeiten führen dazu, dass die Naturverjüngung hier ein langfristiges Verfahren ist, im ungünstigsten Fall müssen Ergänzungspflanzungen mit Rotbuche für den angestrebten Rotbuchenanteil sorgen.

In den Beständen der N209b0 und 248b0 sollte durch geeignete einzelstammweise Nutzung des Oberstandes der lückige Unterstand gefördert und durch weitere Verjüngung ergänzt werden. Langfristig ist hier zu beachten, dass eine ausreichende Zahl an Alt- und Biotopbäumen erhalten bleibt. Rückegassen sind unbedingt einzuhalten um Bodenschäden zu vermeiden.

Die Teilflächen L253 b0 und L249 b0 bieten sich aufgrund ihres hohen Alters als mögliche Altholzinseln an. Aufgrund der hohen Besucherfrequenz ist ein möglicher Nutzungsverzicht hier immer unter Berücksichtigung von Sicherheitserwartungen einzuschränken.

Die besagten Flächen sollten bei fortgesetzter Bewirtschaftung ebenfalls aufgrund ihres Alters zeitnah in die Verjüngungsplanung integriert werden, da sonst die bevorstehende Zerfallsphase des Oberstandes die Bestandesstruktur gefährdet.

Zusammenfassung der Erhaltungsmaßnahmen in den Bewertungseinheiten des WLRT

- Einleitung und Förderung der Naturverjüngung
- Verzicht auf Bodenbearbeitung, geländeangepasstes, permanentes Rückegassennetz
- Sicherung von Alt- und Biotopbäumen sowie Totholzanteilen
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen / Ausweisung von zusätzlichen Altholzinseln

## 5.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

**Tabelle 15: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130**

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	2,99
Anstalts- und Stiftungswald	46,92
Privatwald	50,09

Es handelt sich um fast reine Buchenbestände, die einen geringen Anteil an Nadelholz und Roterle aufweisen. Die Standortverhältnisse sind reich und kräftig. Die Bonitäten und Holzqualitäten der Buchenbestände sind gut.

Die Bestände dieses Lebensraumtyps teilen sich in zwei durch Bestände des LRT 9110 getrennte Blöcke im Norden des Neumühler Sees auf.

Mehr als 50% der Buchenbestände haben die Reifephase erreicht. Die Überlappungsphase kommt noch nicht vor.

Da Großschirmschlag in den Buchen-Lebensraumtypen der FFH-Gebiete als maßgebliche Beeinträchtigung gilt und als ungeeignetes waldbauliches Mittel betrachtet werden muss, sollten die Bestände je nach Betriebsziel des Eigentümers ab Alter von etwa 120 Jahren durch einzelstammweise Nutzung zur Verjüngung vorbereitet werden. Langfristige Überschirmungen dienen dabei der Holzqualität und der Strukturierung der Bestände und erfüllen damit ökonomische wie ökologische Funktionen.

Um die hervorragende Ausprägung dieses WLRT zu sichern, muss u.a. ein ausreichender Anteil an Alt- und Biotopbäumen sowie Totholzstrukturen belassen werden.

Partieller Nutzungsverzicht in sog. Altholzinseln kann dabei die Sicherung des Erhaltungszustands besorgen. Da das FFH-Gebiet intensiv durch Naherholungssuchende frequentiert wird und nahezu alle Bestände an den Neumühler See mit seinen sensiblen Uferbereichen grenzen, ist die wirtschaftliche Nutzung zukünftig weiterhin an diesen besonderen Erfordernissen auszurichten. Auch ein genereller Nutzungsverzicht unter

Wahrung der Verkehrssicherheit käme zur langfristigen Erhaltungssicherung des WLRT 9130 in Frage.

Auf Grund der sehr guten standörtlichen Voraussetzungen sind keine Schwierigkeiten bei der natürlichen Verjüngung der Rotbuche zu erwarten. Jede Art der Bodenbearbeitung ist waldbaulich unangemessen, widerspricht den im Landeswald verbindlichen „Wald-Behandlungsgrundsätzen in Natura 2000-Gebieten“ und muss daher unterlassen werden. Ein permanentes Rückegassennetz sollte unbedingt angelegt und konsequent eingehalten werden. Holzernte und -bringung haben boden- und bestandespfleglich zu erfolgen.

#### Zusammenfassung der Erhaltungsmaßnahmen in den Bewertungseinheiten des WLRT

- Einleitung und Förderung der Naturverjüngung
- Verzicht auf Bodenbearbeitung, permanentes Rückegassennetz
- Sicherung von Alt- und Biotopbäumen und Totholz
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen / Ausweisung von Altholzinseln

#### 5.2.3 Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91E0\*

Dieser Waldlebensraumtyp befindet sich vollständig im Privateigentum.

Die Bestände, die dem Lebensraumtyp 91E0\* entsprechen, befinden sich in der nordwestlichen Spitze des FFH-Gebietes. In diesem Bereich mündet ein ganzjährig wasserführender Bach in den Neumühler See. Der Bachlauf in diesem Bereich zeichnet sich durch eine natürliche Dynamik aus. Er ist beidseitig breit von Erlen- und Eschenbeständen gesäumt, die z.T. auf mächtigem Torf stehen.

Die Hauptbaumarten Roterle und Gemeine Esche nehmen 100% der Baumschicht ein. Gut ein Drittel der Fläche ist durch die Reifephase gekennzeichnet. Totholz, Alt- und Biotopbäume sind in hoher Zahl zu finden.

Negative Einflüsse und Veränderungen, sowie Schäden sind nicht festzustellen. Es sind keine Maßnahmen notwendig, die in die Fließdynamik des Baches eingreifen.

Die starken Seespiegelschwankungen der letzten Jahrzehnte führten zu sehr dynamischen Bewaldungs- und Absterbephases der Roterlenbestände im Seeuferbereich. Nach dem höchsten Hochwasserstand 1988 und dem damit verbundenem Erlensterben kommt es derzeit, bei immer noch relativ hohem Seewasserspiegel, zu einer Wiederausbreitung der Roterlenbestände.

Die als LRT 91E0\* ausgewiesenen Erlen-Eschenbestände, forstliche Adresse Abt. N209 a5, sind in zwei forstliche Behandlungseinheiten geteilt. Insgesamt ist die forstliche Bewirtschaftung dieser Flächen aus standörtlichen Gründen sehr schwierig. Die

Erschließung und die Erreichbarkeit sind schlecht. Wenn eine forstliche Nutzung überhaupt in Frage kommt, dann vielleicht in BHE 1. BHE 2 ist nicht bewirtschaftbar. Eine Ausweisung letzterer Flächen als Altholzinsel bzw. eine offizielle Stilllegung ist naheliegend und diene dem Schutzzweck.

Eine Entnahme verkaufsfähiger Sortimente in BHE 1 einzelstammweise bis femelartig bei bodenpfleglicher Holzernte- und -bringung stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar (entsprechend der „Waldbehandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten“).

#### Zusammenfassung der Erhaltungsmaßnahmen in den Bewertungseinheiten des WLRT

- Sicherung von Alt- und Biotopbäumen und Totholz
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen / Ausweisung von Altholzinseln
- permanentes Rückegassennetz für den Fall forstlicher Nutzungen

## **6. Umsetzung der Maßnahmen**

### **6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen**

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft.

Die *Grundsätze des Naturschutzes* (§1, Abs.3, Punkt 5 *BNatSchG*) bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH- Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH- Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope (hier vor allem die LRT 3140)*. Durch die §30 BNatSchG und §20 NatSchAG M-V wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

*Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).*

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

### **§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)**

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) *Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

(3) *Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

(4) *Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter*

der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als

Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März

*aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*

*(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang- II- Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies ist mit Bezug zum Wald in diesem FFH-Gebiet der Fischotter und die Bauchige Windelschnecke.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutz zonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutz zonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

*Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).*

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

## 6.2 Kostenmanagement

### 6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Für die Landesforst treten keine zusätzlichen Kosten auf, da durch verschiedene Regelwerke, z.B. Erlass „Umsetzung von Zielen und Grundsätzen naturnaher Forstwirtschaft“, Erlass „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche“ oder bspw. Erlass „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen bereits verbindlich für den Landeswald geregelt sind.

Auch Private Waldbesitzer haben im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung eine gewisse Verantwortung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit eines artenreichen und stabilen Naturhaushaltes in Form ihres Waldbesitzes.

Der Erhalt von Alt- und Biotopbäumen sowie nennenswerte Totholzanteile stellt eine Art Nutzungsverzicht dar, ob in Form von partiellen Stilllegungen als Altholzinseln oder einzelstammweise. Dies ist mit Einkommensverlusten verbunden, deren negative Wirkungen durch die Möglichkeiten der forstlichen Förderpolitik (FöRiELER, FöRiGAK) gemildert werden können.

Die Bewirtschaftungsvorgaben (wie z. B. Rückegassen, Einzelbaumentnahme) sind nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden. Sie entsprechen mithin den Anforderungen der sog. „guten fachlichen Praxis“ einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

## 6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.9
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.10
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.11

## **7. Anlagen**

### **7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT**

## **7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V**

### **7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten**

#### **7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald**

**7.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Schweriner  
Seenlandschaft**

**7.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über  
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**7.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der  
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“  
(FöRiForst-GAK M-V)**

## **7.8 Waldrandgestaltung**

**7.9 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

**7.10 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)**

**7.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)**

## **7.12 Kartendarstellungen**

7.12.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.12.2 Schutzgebiete

7.12.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope